

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof „Crange“
der Evangelischen Kirchengemeinde
Crange-Wanne
vom 07.02.2017

Die Evangelische Kirchengemeinde Crange-Wanne
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes „Crange“ und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

Muster-Verpflichtungsbesetzung vom 12. Februar 2004 zuletzt geändert am 24. Februar 2012

1

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren

a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.964,90	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	1.599,00	Euro
c) Urnenbeisetzung in der Nähe eines Baumes – Baumbestattung- im Edelstahlbehältnis für jeweils 4 Urnen (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.465,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.780,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	750,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	59,30	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	37,50	Euro

Muster-Verpflichtungsbesetzung vom 12. Februar 2004 zuletzt geändert am 24. Februar 2012

3

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	524,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	524,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1400,60	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	697,00	Euro

Muster-Verpflichtungsbesetzung vom 12. Februar 2004 zuletzt geändert am 24. Februar 2012

2

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung im Rahmen eines zusätzlichen Pflegevertrages mit einer Treuhandgesellschaft inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.780,00	Euro
zuzüglich Pflegevertrag		
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	750,00	Euro
zuzüglich Pflegevertrag		
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	59,30	Euro
zuzüglich Pflegevertrag		
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	37,50	Euro
zuzüglich Pflegevertrag		
(5) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren		
a) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 20 Jahre)	2.500,00	Euro
b) Zweitbeschriftung der Verschlussplatte	170,00	Euro
c) Urnenbeisetzung in der Nähe eines Baumes – Baumbestattung- im Edelstahlbehältnis für jeweils 1-3 Urnen - Partner-/Familiengrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	2.995,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	125,00	Euro
e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung in der Nähe eines Baumes – Baumbestattung- je Edelstahlbehältnis (für jeweils 1 - 3 Urnen) und Jahr	146,50	Euro

Muster-Verpflichtungsbesetzung vom 12. Februar 2004 zuletzt geändert am 24. Februar 2012

4

**§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

(1) Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 13,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personal- und Sachkosten
- b. Gebäudekosten
- c. Verwaltungskosten
- d. zusätzliche und nicht vorhersehbare Kosten

(2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist ab Inkrafttreten dieser Satzung in die Nutzungsgebühr einbezogen bei

- a) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- b) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung im Rahmen eines zusätzlichen Pflegevertrages mit einer Treuhandgesellschaft
- c) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- d) Patenschaftsgebühr für Wahlgrabstätten und Wahlgemeinschaftsgrabstätten

**§ 6
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	450,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	450,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	793,80	Euro
d) Urnenbeisetzung	332,10	Euro
e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	121,00	Euro
f) Urnenbeisetzung in der Nähe eines Baumes	136,00	Euro

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.057,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.654,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	542,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	584,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.503,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	330,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	440,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	880,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	302,00	Euro

(2) Besondere Gebühren

a) Benutzung der Kirche anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	220,00	Euro
b) Benutzung der Kirche aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	220,00	Euro
c) Orgelspiel	56,20	Euro
d) Benutzung der Leichenkammer einschließlich Grunddekoration pro angefangenem Tag	76,60	Euro
e) Benutzung der Kühleinrichtung pro angefangenem Tag	44,90	Euro
f) Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen		+ 25%
(aa) Erdbestattung Tot- und Fehlgeburten	112,50	Euro
(bb) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	112,50	Euro
(cc) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	198,50	Euro
(dd) Urnenbeisetzungen	83,00	Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	65,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	38,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	70,00	Euro
(4) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	50,00	Euro
(5) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	20,00	Euro
(6) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung oder anderer Satzungen (Schutzgebühr)	6,00	Euro
(7) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	13,00	Euro
(8) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit		
a) Verwaltungsgebühr	50,00	Euro
b) Pflegekosten pro Grab und Jahr der vorzeitigen Rückgabe		Euro
aa) Reihengrab, Sargbestattung	45,00	Euro
bb) Reihengrab, Urnenbeisetzung	75,00	Euro
cc) Wahlgrab/Wahlgemeinschaftsgrab, Sargbestattung	75,00	Euro
dd) Wahlgrab/Wahlgemeinschaftsgrab, Urnenbeisetzung	45,00	Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gälligkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofsatzung der Kirchengemeinde vom 11.04.2016.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofsatzung der Kirchengemeinde vom 11.04.2016 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09.12.2011 außer Kraft.

Herne, den 07.02.2017

Die Friedhofsträgerin

Evangelische Kirchengemeinde Crange-Wanne



Vorsitzender

Presbyter in

Presbyter in

(9) Patenschaftsgebühr		
(a) Patenschaftsgebühr für Wahlgräber/Wahlgemeinschaftsgräber pro Grab und Jahr inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr zuzüglich Pflege	33,00	Euro
(b) Patenschaftsgebühr für Wahlgrabstätten pro Grab und Jahr inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr	35,00	Euro
(10) Reservierungsgebühr		
(a) Reservierungsgebühr für Wahlgräber und Wahlgemeinschaftsgräber pro Grab und Jahr	35,00	Euro
(b) Wahlgrab pro Grab und Jahr (Erdgrab)	60,00	Euro
(c) Wahlgrab pro Grab und Jahr (Urnengrab)	38,00	Euro
(d) Wahlgemeinschaftsgrab pro Grab und Jahr Erdgrab zuzüglich Pflegevertrag	60,00	Euro
(e) Wahlgemeinschaftsgrab pro Grab und Jahr Urnengrab zuzüglich Pflegevertrag		
(f) Urnengrabstätte in der Nähe eines Baumes -Baumbestattung- Pro Edelstahlbehältnis und Jahr	150,00	Euro
(g) Urnengrabstätte im Kolumbarium pro Nische und Jahr	125,00	Euro



In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Crange-Wanne vom 7. Februar 2017 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 31. Mai 2020 erteilt.

Bielefeld, 22. Mai 2017



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

M. Bock

Martin Bock

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg den 13. Juni 2017
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

